

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der **Patentinhaber sorgt für Ordnung**; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Seit 1. Mai 2002 sind die eidgenössischen Regelungen betr. Abgabe von alkoholischen Getränken in Kraft. Der Bundesrat hat die revidierte Lebensmittelverordnung (abgekürzt LMV; SR 817.02) in Kraft gesetzt.

Der Patentinhaber muss dafür sorgen, dass genügend Hinweisschilder betreffen Abgabeverbot von alkoholischen Getränken aller Art an Jugendliche unter 16 Jahren und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren an den Abgabeorten angebracht werden. Im Übrigen müssen alkoholische Getränke deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Hinweis

Dieses Patent für einen Anlass schliesst nicht die separat einzuholenden Bewilligungen für Tombola- / Lotto-Veranstaltungen, Bewilligung für einen Anlass, etc. ein.

Begründung im Falle einer Ablehnung: